

Richtlinie über die Ehrungsmöglichkeiten der Stadt Tauberbischofsheim

vom 28. Juni 2022

Diese Richtlinie ist in männlicher Form verfasst. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind und nur zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

§ 1	Ehrungsmöglichkeiten	2
§ 2	Allgemeine Bestimmungen	2
2.1	Antragsverfahren	2
2.2	Zuständigkeit	2
2.3	Beschlussfassung	2
2.4	Sonstiges	2
§ 3	Regelungen zu den einzelnen Ehrungsformen	3
3.1	Ehrenbürgerrecht	3
3.1.1	Anlass	3
3.1.2	Ehrungszeichen	3
3.2	Schlossmedaille	3
3.2.1	Anlass	3
3.2.2	Ehrungszeichen	3
3.3	Ratsmedaille	3
3.3.1	Anlass	3
3.3.2	Ehrungszeichen	3
3.4	Turmnadel	4
3.4.1	Anlass	4
3.4.2	Ehrungszeichen	4
3.5	Sportlerehrungen	4
3.5.1	Anlass	4
3.5.2	Ehrungszeichen	5
§ 4	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat am 28. Juni 2022 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Ehrungsmöglichkeiten

Die Stadt Tauberbischofsheim bildet zur Stärkung des Ehrenamtes und des allgemeinen Engagements folgende Ehrungsformen:

- Ehrenbürgerrecht
- Schlossmedaille
- Ratsmedaille
- Turmnadel
- Sportlerehrungen

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Antragsverfahren

Ehrungsvorschläge können von Einzelpersonen, Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister sowie Mitgliedern des Gemeinde- und Ortschaftsrates angeregt werden.

Anträge sind schriftlich und mit ausführlicher Begründung an den Bürgermeister zu richten. Der Bürgermeister stellt einen geprüften Ehrungsvorschlag an das zuständige Gremium.

2.2 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Ehrungsvorschläge wird wie folgt vorgenommen bzw. übertragen:

- a) Gemeinderat
 - Ehrenbürgerrecht
 - Schlossmedaille
- b) Verwaltungsausschuss
 - Turmnadel
- c) Bürgermeister
 - Sportlerehrungen

2.3 Beschlussfassung

Über die Verleihung der Ehrungen unter 2.2 a) bzw. b) entscheidet das zuständige Gremium in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder. Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Ehrung durch das zuständige Gremium unter denselben Voraussetzungen widerrufen und entzogen werden.

2.4 Sonstiges

- a) Der Vorgeschlagene muss nicht zwingend seinen Wohnsitz in Tauberbischofsheim innehaben, jedoch eine besondere Verbundenheit zur Stadt besitzen.
- b) Die Ehrungen werden in einem würdigen Rahmen verliehen. Über den Rahmen entscheidet der Bürgermeister. Zu den besonderen Ehrenzeichen erhält der Geehrte eine gestaltete Urkunde.
- c) Mit der Verleihung einer Ehrung gehen für den Geehrten keine besonderen Rechte oder Pflichten einher.
- d) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung einer Ehrung wird ausgeschlossen.

§ 3 Regelungen zu den einzelnen Ehrungsformen

3.1 Ehrenbürgerrecht

3.1.1 Anlass

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Danach kann die Stadt Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Tauberbischofsheim zu vergeben hat.

3.1.2 Ehrungszeichen

Die Verleihungsurkunde nach § 2 Abs. 4 wird in Form eines „Ehrenbürgerbriefs“ gestaltet. In diesem werden die Hintergründe der Auszeichnung dargestellt.

3.2 Schlossmedaille

3.2.1 Anlass

Die Stadt Tauberbischofsheim ehrt Personen; die sich nachhaltig um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Schlossmedaille.

3.2.2 Ehrungszeichen

Die Schlossmedaille besteht aus 999/Feinsilber in runder Form mit einem Durchmesser von 50 mm. Auf der Vorderseite zeigt die Medaille das Kurmainzische Schloss sowie im oberen Bereich die Aufschrift „Für Verdienste um die Stadt“ sowie im unteren Bereich „Kurmainzische Schloss“. Die Rückseite der Medaille trägt das Wappen der Stadt und die Aufschrift „Stadt Tauberbischofsheim“. Die Medaille wird im Rand einzeln nummeriert. Zusätzlich wird eine Anstecknadel, die das Stadtwappen trägt, überreicht. Die Anstecknadel besteht ebenfalls aus 999/Feinsilber und hat einen Durchmesser von 10 mm.

3.3 Ratsmedaille

3.3.1 Anlass

Die Stadt Tauberbischofsheim ehrt Personen für ihr langjähriges kommunalpolitisches Engagement in der Stadt (Gemeinderat und Ortschaftsrat) durch Überreichung der Ratsmedaille. Voraussetzung für die Verleihung ist eine mehr als 25 Jahre währende Tätigkeit in dem Gremium.

3.3.2 Ehrungszeichen

Die Ratsmedaille bildet auf der Vorderseite das historische Rathaus der Stadt ab. Zusätzlich wird eine Anstecknadel, die das Stadtwappen trägt überreicht. Über die Ausgestaltung des Ehrungszeichens entscheidet der Bürgermeister.

3.4 Turmnadel

3.4.1 Anlass

Die Stadt Tauberbischofsheim ehrt Personen für langjährige Vereinsarbeit sowie für sonstiges aktives Engagement in den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft, Sport, Religion und Soziales in der Stadt mit der Verleihung der Turmnadel.

- Der Vorgeschlagene muss in einem Verein eine herausragende und überdurchschnittlich engagierte ehrenamtliche Tätigkeit in einer verantwortungsvollen Funktion wahrgenommen haben. Diese muss er uneigennützig und mit aktivem Engagement ausgeübt haben.

Der erfolgreichen ehrenamtlichen Tätigkeit soll eine Zeitspanne von mindestens 20 Jahren zugrunde liegen. Dabei können Tätigkeiten verschiedener Bereiche zusammengefasst werden.

Der zu Ehrende sollte bereits vereinsinterne Auszeichnungen erhalten haben. In einem Verein hat der Vorstand unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 3 über die Anregung Beschluss zu fassen. Die Landesehrennadel soll bereits verliehen worden sein.

- Außerdem kann die Turmnadel an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnlich und unentgeltlich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben.

3.4.2 Ehrungszeichen

Die Turmnadel stellt in ihrer Form den „Türmersturm“ am Kurmainzischen Schloss dar. Über die Ausgestaltung des Ehrungszeichens entscheidet der Bürgermeister.

3.5 Sportlerehrungen

3.5.1 Anlass

Die Stadt Tauberbischofsheim ehrt Sportler und Mannschaften für besondere und herausragende sportliche Leistungen im abgelaufenen Kalenderjahr.

Als besondere und herausragende sportliche Leistungen gelten:

- Internationale Ebene:
 - Teilnahme an Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften und für die Berufung in eine Nationalmannschaft
- Bundesebene:
 - Platzierung auf den Rängen 1 bis 6 bei den Deutschen Meisterschaften; rangmäßig vergleichbaren Wettkämpfen oder der deutschen Bestenliste
 - Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften
- Landesebene:
 - Platzierung auf den Rängen 1 bis 3 bei Landesmeisterschaften; rangmäßig vergleichbaren Wettkämpfen oder der Landesbestenliste
- Mannschaften

- Aufstieg einer Mannschaft in eine Spielklasse, die über einer Kreisklasse liegt oder Erringen einer Meisterschaft in der höchsten Amateurlasse des jeweiligen Landesverbandes

Darüber hinaus können besondere individuelle Leistungen geehrt werden.

3.5.2 Ehrungszeichen

Die Ehrung wird mittels Urkunde überreicht, auf der die sportliche Leistung des Sportlers dargestellt wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Verleihung der Schlossmedaille vom 29. Juli 1998 und sonstige anderslautende Regelungen zu Ehrungsmöglichkeiten außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 28. Juni 2022

Anette Schmidt
Bürgermeisterin